

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2023.00033

vom 27. Dezember 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2023.00033

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2023.00033 du 27 décembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2023.00033 del 27 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Sozialversicherungsgericht ist als einzige kantonale Gerichtsinstanz für Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zuständig (Art. 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer; BGE 138 III 2 E. 1.2.2), ohne dass vorgängig ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist (BGE 138 III 558 E. 4). Das Verfahren richtet sich nach der ZPO, wobei das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt (Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO).

E. 1.2

als Leistungsbegehren aus bzw. bestritt die diesbezüglichen Ausführungen des Klägers nicht (vgl. Urk. 30 S. 4). Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob der Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 13. September 2024 Anspruch auf die Ausrichtung von Krankentaggeldern durch die Beklagte hat. 5. 5.1

Unbestritten ist die seit dem Unfall vom 19. April 2022 bestehende dauerhafte Arbeitsunfähigkeit des Klägers in der angestammten Tätigkeit als Trasse-Monteur (vgl. Urk. 8 S. 4 und S. 8, Urk. 30 S. 5 Ziff. 7). Demgegenüber bestreitet die Beklagte die vom Kläger auch für leidensangepasste Tätigkeiten geltend gemachte vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit (Urk. 8 S. 6 Ziff. 3.1, Urk. 24 S. 4; Urk.

E. 1.2.2

mit Hinweisen).

Rechtsbegehren sind nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung

(BGE 147 V 369 E. 4.2.1 mit Hinweisen). 4.3

Der Kläger erklärte in seiner Replik, sein Rechtsbegehren Ziff.

E. 2

Eventualiter sei durch die Beklagte auf deren Kosten eine Begutachtung des Klägers in den medizinischen Bereichen Orthopädie und Neurologie zu veranlassen.

E. 2.1

mit Hinweisen; vgl. auch BGE 142 V 448 E. 4.1).

Der klägerische Antrag auf unentgeltliche Prozessführung (Urk. 1 S. 2) erweist sich daher als gegenstandslos. 8.2

Die obsiegende Beklagte wurde nicht durch einen externen Anwalt vertreten. Sie hat somit entgegen ihrem Antrag (Urk.

E. 2.2

Nach Art. 87 VVG steht demjenigen, zu dessen Gunsten eine kollektive Unfall- oder Krankenversicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht gegen den Versicherer zu (Urteil des Bundesgerichts 4A_10/2016 vom 8. September 2016 E.

4.1 mit Hinweis auf BGE 141 III 112 E. 4.3, nicht publiziert in BGE 142 III 671).

E. 2.3

mit Hinweisen; vgl. auch BGE 133 III 527 E. 3.2.1). 6.3

Der Kläger vertritt den Standpunkt, ein Berufswechsel sei ihm aufgrund seines fortgeschrittenen Alters, der gesundheitlichen Probleme, der fehlenden beruflichen Kompetenzen, der erfolglosen Bewerbungen in der Vergangenheit sowie der Unterhalts- und Betreuungsverpflichtungen gegenüber seinem Sohn nicht mehr zumutbar (Urk. 8 S. 7 f., Urk. 24 S. 4-6). Der Kläger war zum massgebenden Zeitpunkt am 30. September 2023 (Ablauf der von der Beklagten gesetzten Über gangsfrist [Urk. 17/14]; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_177/2022 vom 18. August 2022 E. 6.4) rund 60.5 Jahre alt. Damit verblieb ihm noch eine Beschäftigungsdauer von 4.5 Jahren bis zum ordentlichen AHV-Pensionsalter. Es wird nicht behauptet, dass aufgrund der Tätigkeit in der Baubranche die Voraussetzungen für einen früheren Altersrücktritt erfüllt gewesen wären (vgl. Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe [GAV FAR]).

Die dem Kläger noch zumutbaren körperlich leichten und überwiegend sitzenden Hilfsarbeitertätigkeiten bedürfen keiner besonderen Kenntnisse oder Anforderungen und auch keiner längeren Einarbeitungszeit, wie die Beklagte zu Recht vorbringt (Urk.

E. 2.4

Der Beweis gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann als erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist. Dabei wird keine absolute Gewissheit verlangt, sondern es genügt, wenn das Gericht am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (BGE 148 III 105 E. 3.3.1 mit Hinweisen). 3.

E. 3

Kosten und Entschädigung inkl. 7.7 %

MWSt zu Lasten der

Beklagten.»

Des Weiteren stellte der Kläger ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung in der Person der ihn vertretenden Rechtsanwältin (Urk. 1 S. 2). Mit Eingabe vom 6. Dezember 2023 (Urk. 4) reichte der Kläger einen Handelsregisterauszug zu den Akten (Urk. 5/2). Innert mit Verfügung vom 12. Dezember 2023 (Urk. 6) angesetzter Frist wurde die Klageschrift eigenhändig original

unterzeichnet (Urk. 8). Mit Eingabe vom 17. Januar 2024 ergänzte der Kläger unter Beilage weiterer Unterlagen seine Klagebegründung (Urk. 12 f.). Die Beklagte beantragte mit Klageantwort vom 12. April 2024 die vollumfängliche Abweisung der Klage (Urk. 16 S. 2). Mit Verfügung vom 29. April 2024 zog das Gericht den klägerischen Anträgen entsprechend (vgl. Urk.

E. 3.1

Gegenstand der Klage vom 4. Dezember 2023 bildet der Anspruch auf Krankentaggelder für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 13. September 2024 (Urk.

E. 3.2

Mit Klageantwort vom 12. April 2024 bestritt die Beklagte ihre Leistungspflicht für die eingeklagten Krankentaggelder vollumfänglich, wobei sie insbesondere vorbrachte, der Kläger habe am 18. November 2022 gegenüber der Invalidenversicherung angegeben, im Alltag ausser beim Heben von schweren Gewichten nicht mehr eingeschränkt zu sein. Eine Büro­tätigkeit in einem 50%-Pensum habe er einzig deswegen nicht aufgenommen, weil er den Entscheid der Beklagten habe abwarten wollen. Ferner habe Dr. med. C.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, im März und Juni 2023 mehrmals eine volle Arbeitsfähigkeit für körperlich leichte Tätigkeiten wie z.B. einen Bürojob attestiert. Vor diesem Hintergrund könne nicht zweifelhaft sein, dass der Kläger spätestens im März 2023 voll arbeitsfähig gewesen sei. Zur Vornahme eines Berufswechsels sei ihm eine dreimonatige Übergangsfrist eingeräumt worden, was mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung kompatibel sei. Die Einstellung der Krankentaggelderleistungen per 30. September 2023 sei daher zu Recht erfolgt (Urk.

E. 3.2.1

und weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 4A_73/2019 vom 29. Juli 2019 E.

E. 3.3

Mit Replik vom 17. Juli 2024

äusserte sich der Kläger dahingehend, dass Klagebegehren Ziff.

E. 3.3.2

mit Hinweisen).

Aus dem Zweck der Übergangsfrist folgt, dass während dieser Frist Taggelder weiterhin gemäss der Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf zu leisten sind (Urteil des Bundesgerichts 4A_73/2019 vom 29. Juli 2019 E.

E. 3.3.3

mit Hinweisen).

Bei der Beantwortung der Frage nach der Zumutbarkeit eines Berufswechsels im konkreten Fall stellt die medizinisch-theoretische Würdigung nur einen ersten Schritt dar. Das Gesetz erlaubt dem Versicherer keine Reduktion seiner Leistungen einzig aufgrund eines theoretisch möglichen Berufswechsels, der indessen in der Praxis nicht realisierbar ist. Das Gericht hat im Gegenteil die konkrete Ausgangslage zu würdigen. Es muss sich fragen, welche realen Chancen der Versicherte angesichts seines Alters und der Situation auf dem Arbeitsmarkt hat, eine Arbeit zu finden, welche seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung

Rechnung trägt. Es hat ebenfalls zu beurteilen, ob dem Versicherten ein entsprechender Berufswechsel unter Berücksichtigung seiner Ausbildung, seiner Arbeitserfahrung und seines Alters tatsächlich zugemutet werden kann (Urteil des Bundesgerichts 4A_495/2016 vom 5. Januar 2017 E).

E. 3.4

Mit Duplik vom 4. November 2024 bekräftigt die Beklagte ihre Auffassung, dass dem Kläger eine leidensangepasste Tätigkeit in einem Vollpensum zumutbar sei und er den rechtsgenügenden Beweis für eine diesbezügliche Arbeitsunfähigkeit nicht erbracht habe. Neben einer Bürotätigkeit komme für den Kläger

beispielsweise auch eine Überwachungstätigkeit in Frage (Urk. 30 S. 2 -5). 4. 4.1

Klageweise wurde einerseits die Ausrichtung von Krankentaggeldern für die Monate Oktober und November 2023 beantragt (Ziff. 1.1). Andererseits wurde um die Feststellung ersucht, dass die Beklagte dem Kläger für die Zeit von Dezember 2023 bis 13. September 2024 Taggelder zu leisten haben werde (Ziff. 1.2). In Bezug auf beide Begehren erfolgte eine genaue Bezifferung der zu bezahlenden Beträge (Urk. 8 S. 2 und S. 8 Ziff. 4.2). 4.2

Mit der Feststellungsklage verlangt der Kläger die gerichtliche Feststellung, dass ein Recht oder ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht (Art. 88 ZPO). Jede Feststellungsklage setzt ein Feststellungsinteresse voraus (BGE 119 II 368 E. 2a). Ein solches fehlt in der Regel dem Inhaber eines Rechts, wenn diesem eine Leistungs- oder Gestaltungsklage zur Verfügung steht, die sofort eingereicht werden kann und die es ihm erlauben würde, direkt die Beachtung seines Rechts oder die Erfüllung der Forderung zu erwirken. In diesem Sinne ist die Feststellungsklage im Verhältnis zu einer Leistungs- oder Gestaltungsklage subsidiär (BGE 135 III 378 E. 2.2; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 5 A_93/2023 vom 20. September 2023 E).

E. 8

S. 7 f.).

In seiner ergänzenden Klagebegründung vom 17. Januar 2024 führte der Kläger aus, nicht zu bestreiten, dass ihm von der Beklagten eine rechtskonforme Übergangsfrist bis zur Einstellung der Taggelder eingeräumt worden sei. Es verhalte sich jedoch so, dass es ihm seit dem Unfall aufgrund der Kniebeschwerden und der hinzugetretenen erheblichen Beeinträchtigungen am Rücken unzumutbar sei, eine Verweistätigkeit anzutreten. Die Ausführungen der Beklagten zur Übergangsfrist gingen daher an der Sache vorbei. Seitens seiner Arbeitgeberin sei ihm zudem entgegen den Ausführungen der Beklagten in der E-Mail vom 8. Dezember 2023

zu keinem Zeitpunkt eine Bürotätigkeit angeboten worden, weshalb ihm auch keine Verletzung der Mitwirkungspflichten vorgeworfen werden könne (Urk.

E. 12

S. 3 f.).

E. 16

S. 2)

praxismässig mangels eines besonderen Aufwands (vgl. BGE 110 V 72 E. 7) keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_355/2013 vom

22. Oktober 2013 E. 4.2). Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.